



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMG- 92360/003- II/A/4/2013	BAK/SV-GSt	Christa Marischka	DW 2482	DW 2695	19.04.2013

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsskassengesetz 2002 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Gehaltsskassengesetz 2002 geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Ihr obliegt unter anderem die Bemessung und Auszahlung der Bezüge aller in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken aufgrund eines Dienstvertrages angestellten ApothekerInnen und AspirantInnen sowie die Errichtung eines Reservefonds zur Sicherstellung der Besoldung.

Mit der vorliegenden Novelle sollen Regelungslücken im Gehaltsskassengesetz geschlossen werden und inhaltliche Klarstellungen erfolgen.

Die Gehaltskasse gliedert sich in die Abteilung der DienstnehmerInnen und in die Abteilung der DienstgeberInnen. Bisher war die Mitgliedschaft nur in einer Abteilung zulässig, nunmehr wird jedoch vorgesehen, dass für die Frage der Leistungen der Gehaltskasse und der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an die Gehaltskasse künftig eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Abteilungen möglich sein soll.

Weiters ist eine Dienstzeitenanrechnung für Zeiten einer Funktionärstätigkeit für eine freiwillige Interessenvertretung der ApothekerInnen vorgesehen.

In einem weiteren Maßnahmenpaket werden die Kompetenzen zwischen Vorstand und Delegiertenversammlung neu geregelt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den vorgesehenen Änderungen um solche, die den organisatorischen Bereich der Gehaltskasse betreffen, wogegen seitens der BAK keine Einwände bestehen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.